



# **Systemteilnehmerprüfungen als Aufgabe der VKS**

Informationsveranstaltungen für Systemteilnehmer

Wien, 15.05.2018

Salzburg, 17.05.2018

Mag. Sabine Tüchler

# Einleitung

- Gründung der VKS im Juni 2014
- Alleingesellschafterin Umweltbundesamt GmbH (diese steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch das BMNT)
- Rechtsgrundlage § 30a AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) 2002
- Mit 20. Jänner 2015 bescheidmäßige Betrauung mit den in § 30a (1) und (2) AWG 2002 vorgesehenen Aufgaben
- Die VKS sieht sich als neutraler Dienstleister für alle Systeme, der auch für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen hat.

# Aufgaben und deren operative Umsetzung (I)



*Gemäß § 30a (1) AWG 2002 in Verbindung mit Betrauungsbescheid*

## Haushaltsbereich:

- Koordination der Information der Letztverbraucher
- Durchführung der erforderlichen Analysen
- Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung
- *Koordinierung und Harmonisierung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes*
- Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

# Aufgaben und deren operative Umsetzung (II)



*Gemäß § 30a (2) AWG 2002 in Verbindung mit Betrauungsbescheid*

## Gewerbebereich:

- Führung eines Anfallstellenregisters
- Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen und Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten
- Durchführung der erforderlichen Analysen
- *Koordinierung und Harmonisierung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes*

# Aufgaben und deren operative Umsetzung (III)



- VKS kann gemäß § 30a (3) AWG 2002 auf zivilrechtlicher Basis von den SVS mit weiteren Aufgaben beauftragt werden
  - u. a. betreffend Mittelverwendung der Abfallvermeidung
- VKS wurde im Jahr 2015 von den SVS als unabhängiger Dritter im Sinne des § 29 (4c) AWG 2002 beauftragt
  - treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen
  - Vergabe der Förderung im Rahmen von objektiven Verfahren
- VKS berechnet die durch die HSVS an die Gebietskörperschaften abzugeltende Masse von Verpackungen im Restmüll im Sinne der AbgeltungsVO und überprüft deren korrekte Bezahlung

# Abfallvermeidungs-Förderung der SVS (I)



- 0,5 % der eingenommenen Entpflichtungsentgelte werden von den SVS für die Förderung von Abfallvermeidungsprojekten zur Verfügung gestellt [§ 29 (4) AWG 2002]
- **Umsetzung und Entwicklung von Maßnahmen** zur quantitativen und qualitativen **Abfallvermeidung** sowie für die dafür zugrunde liegende angewandte Forschung, z. B.
  - Verlängerung der Produktlebensdauer
  - Reduktion von Produktions- oder Verpackungsabfällen
  - Ersatz von Produkten durch Dienstleistungen
  - Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln
  - Abfallvermeidung durch Optimierung der Logistik
  - Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen, ...

# Abfallvermeidungs-Förderung der SVS (II)



- **7. Ausschreibung: offen von 18. Juni 2018 bis 15. Oktober 2018**
- Ausschreibungsunterlagen auf [www.vks-gmbh.at](http://www.vks-gmbh.at)
- Förderschwerpunkte der 7. Ausschreibung
  - betriebliche Abfallvermeidung
  - Abfallvermeidung in der Ausbildung
  - Vermeidung von Lebensmittelabfällen
  - Abfallvermeidung durch Produktdesign
  - Bewusstseinsbildung zur Abfallvermeidung
  
  - Förderentscheidung durch eine unabhängige Jury
  - Vertreter aus Wirtschaft, Kommunen und Wissenschaft

# Sammel- und Verwertungssysteme (SVS)

## Haushalt und Gewerbe



- Marktöffnung im Haushalt seit 01.01.2015
- Zur Zeit genehmigte Haushalts- und gewerbliche SVS:
  - Altstoff Recycling Austria AG (ARA)
  - Austria Glas Recycling GmbH (AGR)
  - Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co.KG
  - ELS Austria GmbH
  - European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH
  - Interseroh Austria GmbH
  - Reclay UFH GmbH
- Zusätzlich noch als ausschließlich gewerbliches SVS:
  - GUT (Galle Umwelttechnik GmbH)



# Systemteilnehmerprüfungen (I)

- **Rechtsgrundlagen für Systemteilnehmerprüfungen**
  - § 29 (1) Z 8a AWG 2002 sieht eine Überprüfung von zumindest 80 % der von den SVS unter Vertrag genommenen Massen binnen drei Jahren vor
  - Verankerung des Prüfrechts der VKS in den Systemteilnehmerverträgen der SVS
- **Allgemeine Rechtsgrundlagen**
  - AWG idgF
  - Verpackungsverordnung idgF
  - Abgrenzungsverordnung idgF

# Systemteilnehmerprüfungen (II)

- **Gründe für die Durchführung von Prüfungen**
  - gesetzliche bzw. bescheidmäßige Aufgabe
  - Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen
  - Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
  - Gleichbehandlung aller Systemteilnehmer
  - Aufdeckung von „Trittbrettfahrern“
- **Prüfkandidatenauswahl**
  - Auswahl der Prüfkandidaten basiert auf dem Zufallsprinzip
  - Unter Wahrung des Zufallsprinzips weitere mögliche Auswahlkriterien:
    - Branchenschwerpunkte
    - Plausibilitätschecks
    - Marktinformationen
    - freiwillige Meldung durch den Systemteilnehmer

# Beauftragte Wirtschaftsprüfer (Stand Mai 2018)



- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
- Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
- Arbeitsgemeinschaft FAL-CON AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH / [audit.salzburg](http://audit.salzburg). WirtschaftsprüfungsgesmbH



# Rechtlicher Rahmen der Systemteilnehmerprüfungen

Informationsveranstaltungen für Systemteilnehmer

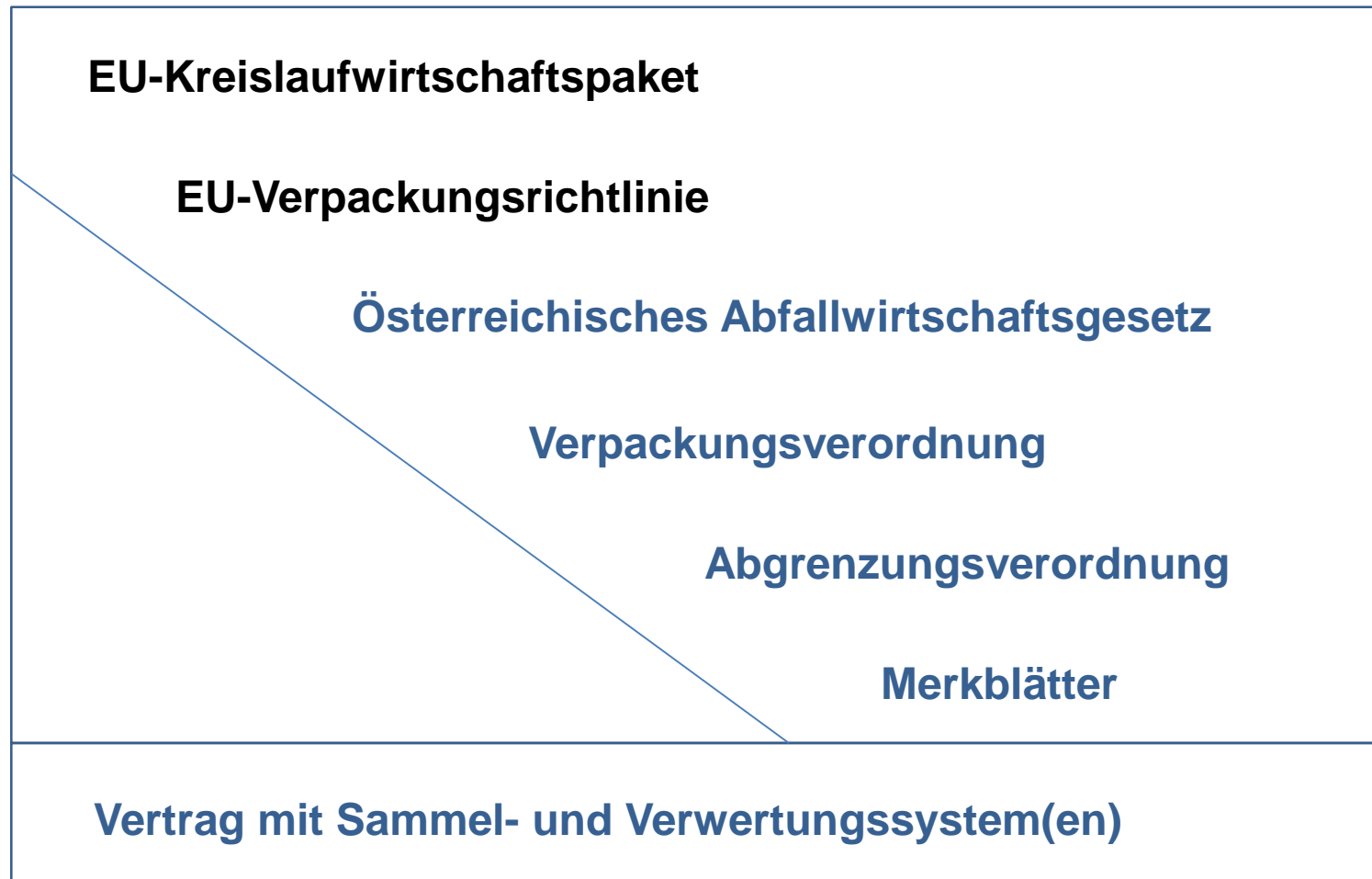
Wien, 15.05.2018

Salzburg, 17.05.2018

Dipl.-Wirt.-ing. (FH) Roman Past

- **Prinzipien der europäischen / staatlichen Umweltpolitik**
  - **Verursacherprinzip:** strebt an, die Kosten zur Vermeidung, zur Beseitigung oder zum Ausgleich von Umweltbelastungen dem Verursacher zuzurechnen
  - **Vorsorgeprinzip:** fordert, umweltpolitische Maßnahmen so zu gestalten, dass Umweltgefahren vermieden und damit die Naturgrundlagen schonend in Anspruch genommen werden
  - **Kooperationsprinzip:** darauf ausgerichtet, dass staatliche und gesellschaftliche Kräfte bei der Durchsetzung der Umweltschutzziele mitwirken
  - **Gemeinlastprinzip:** bestimmt, dass, wenn das Verursacherprinzip nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden kann, die öffentliche Hand für den Ausgleich der Umweltschäden aufkommt

# Rechtlicher Rahmen – Aufbau



# Verpflichtungen aus dem AWG

- **Primärverpflichtete:**
  - müssen Verpackungen zurücknehmen und einer verordnungskonformen Verwertung zuführen
  - können diese Verpflichtungen auch an ein in Österreich zugelassenes Sammel- und Verwertungssystem übertragen
- **Primärverpflichtete sind:**
  - Abpacker (Produzenten von verpackten Waren)
  - Importeure (Händler von importierten, verpackten Waren)
  - Eigenimporteure (Waren werden zum Eigenverbrauch importiert)
  - Hersteller / Importeure von Serviceverpackungen (Tragetaschen, Semmelsäcke, Pizzaschachteln, ...)
  - Hersteller / Importeure von Einweggeschirr und -besteck
  - ausländische Versandhändler (Waren gehen an private Letztverbraucher in Österreich)

# Änderungen durch die AWG-Novelle



- **Teilnahmepflicht für Haushaltsverpackungen seit 2015:**  
Für Haushaltsverpackungen ist die Teilnahme an einem in Österreich zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem verpflichtend.
- **Die Teilnahmepflicht für Haushaltsverpackungen entfällt:**
  - soweit die vorgelagerte Vertriebsstufe teilgenommen hat
  - für nachweislich bepfandete Mehrwegverpackungen
  - für nicht bepfandete Mehrwegverpackungen, die bei einer Lieferung in direktem Austausch den Besitzer wechseln
  - für kontaminierte Verpackungen (§ 7 Verpackungsverordnung 2014)
  - für Verpackungen aus Eigenimporten



# Abgrenzung Haushalt – Gewerbe

- **Haushaltsverpackungen sind:**
  - Serviceverpackungen und Einweggeschirr und -besteck **oder**
  - **kleiner als die Größenkriterien** (bei Packstoffen, die nicht Papier und Karton sind) bzw.
  - **Verkaufsverpackungen** (bei Papier und Karton) **und**
  - **fallen üblicherweise in Haushalten an** (oder in mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen)
- **Gewerbliche Verpackungen sind:**
  - Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind, oder
  - Trayfolien (sind dazu konzipiert, mehrere kleinstübliche Verkaufseinheiten bis zur Abgabestelle zu bringen) oder
  - Paletten, Umreifungsbänder und Klebebänder

# Warum Trennung Haushalt – Gewerbe?



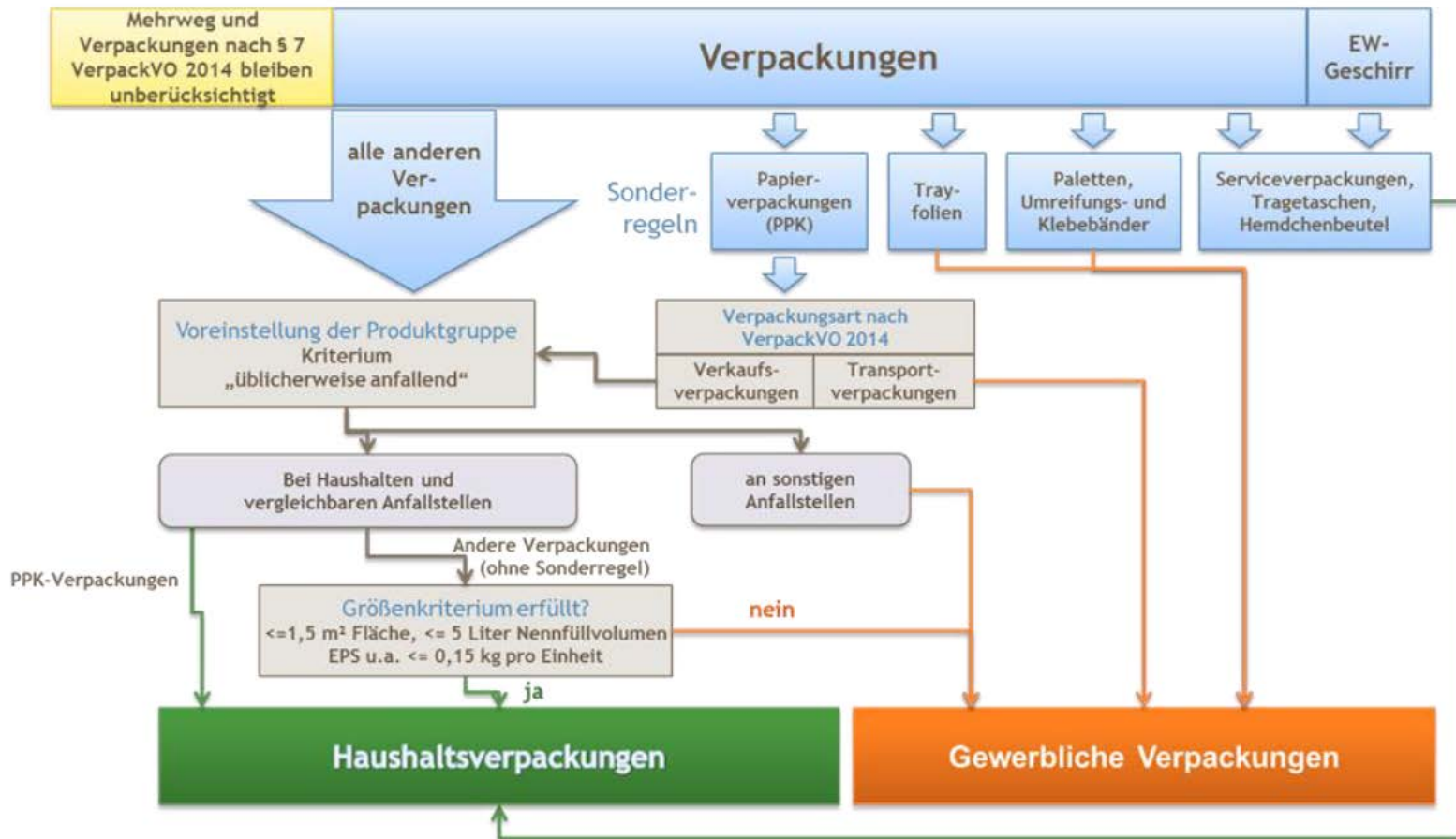
- Haushaltsverpackungen sind normalerweise
  - kleine Gebinde
  - stark heterogen (viele Materialien gemischt)
  - fallen an unterschiedlichen Orten in geringen Mengen an
    - ➔ hohe Kosten für Sammlung und Verwertung
- Gewerbliche Verpackungen sind normalerweise
  - große Gebinde
  - schwach heterogen (oft sogar sortenrein)
  - fallen an wenigen Orten in großen Mengen an
    - ➔ geringere Kosten für Sammlung und Verwertung

Preisunterschiede für die Entpflichtung von Haushalts- bzw. gewerblichen Verpackungen desselben Packstoffes sind erheblich.

# Einstufungskriterien

- **Größenkriterium**
  - $\leq 1,5 \text{ m}^2$  bei flächigen Verpackungen, wie z. B. Folien
  - $\leq 5$  Liter bei Hohlkörpern
  - $\leq 0,15 \text{ kg}$  / Verkaufseinheit bei Verpackungen aus EPS
- Verkaufsverpackungen aus **Papier und Karton**
  - primäre Verpackung
  - Träger von Produkt- und Gebrauchsinformationen
- Üblicher **Anfallsort**
  - Festlegung erfolgt über die Verpackungsabgrenzungsverordnung
  - Festlegung durch Zuordnung der Produkte in 55 Produktgruppen
  - Abgrenzungsquoten durch Verpackungsstudie der GVM in Mainz

# Zuordnungsschema Verpackungen



# Abgrenzung mittels Produktgruppen



<b>Produktgruppe AT 06 Tiefkühlkost</b>							
gefrorene Lebensmittel wie Tiefkühlfleisch und -wild, Tiefkühlgemüse, Tiefkühllobst, Tiefkühlbackwaren, Tiefkühlfertigerrichte, Tiefkühl Schlachtgeflügel, Tiefkühlpizza und -snacks, Tiefkühlfish (inklusive Krustentiere), Tiefkühlgetreide- und -mehlerzeugnisse, Tiefkühlrdäpfelerzeugnisse, Speiseeis, sonstige Tiefkühlprodukte, sonstige gefrorene Lebensmittel							
Anmerkungen: Erfasst sind gefrorene Lebensmittel, die für Kantinen, Gastronomie, Lebensmittelhandwerk oder private Haushalte bestimmt sind (klassische Tiefkühlkost). Ebenso werden hier gefrorene Lebensmittel erfasst, die im industriellen Bereich (zur Weiterverarbeitung), von Tiefkühlkostproduzenten in typische Tiefkühlkostgebände (klassischen Tiefkühlkost) für den Endverbraucher umgepackt und an den Handel abgegeben werden, um dort aufgetaut als Frischware abgegeben zu werden.							
Nicht darunter fallen insbesondere gekühltes vorgebackenes Brot und Gebäck, Fleisch- und Wurstwaren, Gemüse, Konserven, gekühlte Lebensmittel							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
<b>1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung =&gt; Haushaltsverpackung</b>							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	95%	100%	100%	100%	97%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	5%				3%		
<b>2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung =&gt; gewerbliche Verpackung</b>							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	72%	100%	100%	100%	95%	100%	100%
Haushaltsverpackung	28%				5%		
<b>3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebänder</b>							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	96%	96%	100%	100%
Haushaltsverpackung				4%	4%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

# Merkblätter

- Leitfaden für die Verpackungsabgrenzungsverordnung
- Anwendung des Größenkriteriums
- Importe
- Eigenimporte
- Information zwischen Vertriebsstufen
- Lohnabfüllung
- Materialzuordnung
- Retourengegenverrechnung

Die Merkblätter stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/verpackungen/merkblaettervvo2014.html>

# Zulässige Berechnungsmethoden

- Artikelspezifische Echtermittlung
- Stichprobenmethode
- Warengruppendurchschnittsmethode
- Brutto-Netto-Methode
- Berechnungshilfen für ausgewählte Branchen
- Verpackungsmaterialzukauf / -verbrauch
- Entpflichtung der im Unternehmen angefallenen Verpackungen

**Nicht zulässig:** Schätzung, Hochrechnung, Kennzahlenkopplung, ...

# Eingangsseitige Ermittlung

- Seit dem Jahr 2015 gilt bereits die **Einfuhr von importierten Waren** als **Inverkehrsetzung** im Sinne des AWG 2002
- Die Berechnung der Entpflichtungsentgelte hat daher bereits beim Eingang der Ware in das Lager zu erfolgen
- Vereinfachte eingangsseitige Feststellung der Entpflichtungsmassen für Importverpackungen
- Bei der Umstellung von einer ausgangsseitigen Ermittlung auf eine eingangsseitige Ermittlung ist der Lagerstand zum Zeitpunkt der Umstellung einmalig zu entpflichten
- Die Umstellung hat spätestens im Zuge der Jahresabschlussmeldung für das Jahr 2018 (also bis spätestens 31.03.2019) zu erfolgen
- Erfolgt die Lieferung der Waren direkt aus dem Ausland an die österreichischen Kunden, dann ist keine Umstellung auf eine eingangsseitige Berechnung erforderlich



# Anfallstellenregister (ASR)

- Das ASR ist eine Datenbank der VKS, die den Entsorgungsunternehmen verrechnungsrelevante Daten der Anfallstellen über einen automatischen Datenaustausch bereitstellt
- Im ASR gespeichert sind die geschätzten Jahresmengen der Anfallstellen je Packstoff sowie der Lizenzierungsgrad der Verpackungsabfälle
- Die Teilnahme im ASR ist für die Anfallstellen kostenlos und freiwillig
- Die Vorteile für die Anfallstellen bestehen in der Reduktion von Entsorgungskosten und Nachweispflichten
- Je höher der Lizenzierungsgrad der Verpackungsabfälle, desto größer sind die finanziellen Vorteile für die betreffende Anfallstelle
- Im Rahmen der Systemteilnehmerprüfungen werden die Angaben im ASR mit den tatsächlichen Lizenzierungsgraden des Unternehmens verglichen

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**